

Anschlußanlage:

die elektrotechnische Inneneinrichtung der Transformatorstation mit Schaltzellen, Transformator, Niederspannungsverteiler, Netzschutzrichtungen und Erdungsanlagen sowie Niederspannungskabel für das Ortsnetz

a) bei Wohnblocks, die aus der ihnen ein- oder angebauten Transformatorstation ausschließlich versorgt werden (Skizze 3);

b) bei Wohnblocks, die aus der einem anderen Wohnblock ein- oder angebauten Transformatorstation versorgt werden, und dort außerdem Niederspannungskabel für den Anschluß der Wohnblocks einschließlich Kabelendverschluß mit Hausanschlußkästen (ohne Innenausrüstung), bei Bauweisen nur mit Verteilungen ohne die Verteilungen.

Sofern in begründeten Ausnahmefällen die Bauhülle der Transformatorstation weder Anbau- noch Einbaustation sein kann, ist sie durch den Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaues vorzubereiten, zu errichten und, nach Fertigstellung, ohne Wertersatzung in Rechtsträgerschaft des Energieversorgungsbetriebes zu übergeben.

3.2. Anschluß von Abnehmern mit installierter Leistung > 25 kVA in Wohnblocks des komplexen Wohnungsbaues Anstelle der Ziff. 3.1. gilt:

— Der Anschluß bestimmt sich gemäß den §§ 3 und 5.

— Auf die Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage sind die Vorschriften für Nennspannungen > 1 kV ... 30 kV anzuwenden.“

3. Im § 8 Abs. 1 endet der Satz 1: „... für Anwendungsanlagen erweitert und in Betrieb genommen werden, soweit sie mit zweipoligen Steckverbindungen bei Nennstromstärken 5g 16 A betrieben werden dürfen.“

4. Der § 11 wird gestrichen.

5. Der § 18 erhält einen weiteren Absatz:

„ (la) Der Abs. 1 ist auf die in angemessenen Zeitabständen folgenden erneuten Prüfungen entsprechend anzuwenden.“

6. Der § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 7

■ (1) Der berechnete Hersteller ist dem Energieversorgungsbetrieb für alle Schäden verantwortlich, die diesem durch Unterlassen der vorgeschriebenen Meldungen oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen.

(2) In gleicher Weise ist für Schäden verantwortlich, wer ohne energiewirtschaftliche Berechtigung oder über die durch sie gezogenen Grenzen hinaus Arbeiten ausführt.

Abnehmeranlage :

die Bauhülle der Transformatorstation mit Fundamenterder, Verteilungen in den Wohnblocks, Innenausrüstung von Hausanschlußkästen sowie alle Kabel in Wohnblocks, die nicht zur Anschlußanlage gehören;

(3) Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für Schäden gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Elektroenergie bleibt unberührt.“

7. Der § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Elektroenergie.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 17. Mai 1974 über die Odorierung von Stadtgas und Erdgas (GBl. I Nr. 29 S. 286) erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) und ihrer Durchführungsbestimmungen.“

§ 3

Die Anordnung vom 25. März 1975 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Wärmeabnehmern an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAW) (GBl. I Nr. 18 S. 330) wird wie folgt geändert; ■

1. Dem § 1 wird ein weiterer Absatz angefügt:

„(2) Der Abs. 1 ist auf Wärmeenergieanlagen, die mit nichtöffentlichen Versorgungsanlagen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an solchen Anlagen entsprechend anzuwenden. Die Rechte und Pflichten des Energieversorgungsbetriebes hat der Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlagen wahrzunehmen.“

2. Der § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Wärmeenergie.“

§ 4

Der § 6 der Anordnung vom 25. März 1975 über die Errichtung von Tankraum und zur Bestandsbildung von Heizöl (GBl. I Nr. 18 S. 332) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Werden durch die Verbraucher Einlagerungen, gemäß § 5 Abs. 2 nicht durchgeführt, ist das zuständige Organ der Energiekontrolle berechtigt, Auflagen gemäß § 62 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) zur Einlagerung von Heizöl zu erteilen und erforderlichenfalls Zwangsgeld festzusetzen.“

§ 5

Die Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — (GBl. I Nr. 51 S. 571) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 172) und der Anordnung Nr. 3 vom 28. Februar 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 94) wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das zuständige operative Steuerungsorgan das angewiesen hat.“